

§ 6 VKFV — Personalnebenkosten

Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für

1. die Beihilfen und Beihilfeumlagen,
2. die Fürsorgeleistungen,
3. die Unterstützungen,
4. die Beiträge zu Unfallkassen,
5. das Trennungsgeld,
6. die Fahrkostenzuschüsse sowie
7. die Umzugskostenvergütungen.

Zitiervorschlag: § 6 VKFV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VKFV/6>